

Zeitschrift: Archives héraldiques suisses = Schweizerisches Archiv für Heraldik = Archivio araldico Svizzero

Herausgeber: Schweizerische Heraldische Gesellschaft

Band: 60 (1946)

Heft: 1

Artikel: St. Galler Adels- und Wappenbriefe [Fortsetzung und Schluss]

Autor: Fels, H.R.v.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1005835>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

St. Galler Adels- und Wappenbriefe

von H. R. v. FELS.

(Fortsetzung und Schluss.)

Damit sind die mir bekannten Diplome von St. Galler Familien erschöpft. Es ist wohl möglich, dass die Reihe unvollständig ist, viele dürften aber sicher nicht fehlen. Ich bin vor allem den Herren A. Bodmer in Wattwil und O. Kauffmann in Trogen dankbar für die Listen der ihnen bekannten Diplome. Im ganzen wurden 75 Verleihungen beschrieben, 15 aus dem XV. Jahrhundert, 22 aus dem XVI., 12 aus dem XVII., 18 aus dem XVIII. und 7 aus dem XIX. Jahrhundert.

An Originalen sind mir zu Gesicht gekommen : XV. Jhd. : 5, XVI. Jhd. : 5, XVII. Jhd. : 7, XVIII. Jhd. : 1, XIX. Jhd. : 0. Im gesamt also nur 18 ; glaubwürdige Kopien lagen der Arbeit folgende zu Grunde : XV. Jhd. : 9, XVI. Jhd. : 14, XVII. Jhd. : 8, XVIII. Jhd. : 13, XIX. Jhd. : 3, das sind total 47 ; die übrigen 11 Verleihungen entnahm ich der angegebenen Literatur.

Betrachten wir die Aussteller der Diplome, so ergibt sich folgendes Bild :

Von	König	Wenzel haben wir	1 Diplom,
»	Kaiser	Sigismund	4,
	»	Friedrich III.	8,
	»	Maximilian I.	4,
	»	Karl V.	2,
	»	Ferdinand I.	4,
	»	Maximilian II.	2,
	»	Rudolf II.	5,
	»	Mathias	2,
	»	Ferdinand II.	3,
	»	Ferdinand III.	1,
	»	Karl VI.	1,
	»	Joseph II.	2,
	»	Wilhelm I.	1,
Papst		Leo X.	1,
Papst		Adrian VI.	1,
König		Ludwig XIV. v. Frankreich	2,
König		Ludwig XV. v. Frankreich	2,
Erzherzog		Ferdinand v. Oesterreich	1,
König		Christian v. Dänemark	1,
	»	Friedrich I. v. Preussen	1,
	»	Friedr. Wilhelm I. v. Preussen	1,
	»	Karl XII. v. Schweden	2,
	»	Gustav III. v. Schweden	1,
Königin		Ulrika Eleonora v. Schweden	1,
Kaiser		Franz Joseph I. v. Oesterreich	1,
Zar		Alexander I.	1,

Kaiser	Napoleon III.	1 Diplom,
Prinz	Heinrich XVIII. v. Reuss J. L.	1,
Pfalzgraf	Geytzkofler	1,
»	Böcklin	1,
»	Croaria	1,
»	bei Rhein	1,
Herzog	Franz III. v. Modena	1,
7 Orte	der Eidgenossenschaft	2,
Rat	der Stadt St. Gallen	5,
Erzbischof	Clemens August v. Köln	1.

Man wird sich nun bei der Durchsicht dieser Verleihungen nach der rechtlichen Bedeutung fragen ; ich verweise auf die Erläuterungen zu Beginn der Arbeit, ganz besonders was die ständische Frage anbetrifft. Sie ist nicht so eindeutig wie dies z. B. in einer französischen, holländischen, reichsdeutschen Stadt der Fall wäre. Standeserhebungen von Familien im Ausland durch ihren eigenen Fürsten spielten eine andere Rolle als solche von eidgenössischen Geschlechtern, die innerhalb ihres Wohnortes diejenige soziale Stellung einnahmen, die ihnen nach eidgenössischen Begriffen zukam. Hauptsächlich ins Gewicht fielen solche Erhebungen jedoch für ihren Aufenthalt im Ausland.

Was jedoch die Führung des Wappens anbetrifft, so herrscht in dieser Hinsicht heute oft eine betrübliche Konfusion. Bekanntlich steht es ja jedermann frei, irgend ein Wappen anzunehmen und zu führen. Wenn aber eine bäuerliche oder bürgerliche Familie das Wappen eines ausgestorbenen Dynastengeschlechtes annimmt, so wird das mit Recht als eine Anmassung empfunden.

Besteht in der Familientradition ein Wappen, so wird schon gefühlsgemäss jeder Nachkomme dieses Geschlechtes, sofern er überhaupt ein Wappen tragen will, sich an dieses Wappen halten, um eben schliesslich zu bekunden, dass er zu diesem Stamm gehört.

Ganz besonders wird dies nun der Fall sein in Familien, die über eine Wappenverleihung verfügen. Aber gerade hier trifft es sich oft, dass eine bürgerliche Familie wohl ein altes Stammwappen besitzt, sich aber unrichtigerweise des vermehrten Wappens eines geadelten noch lebenden oder ausgestorbenen Nebenzweiges bedient.

Durch nachstehende Tabelle will ich versuchen, wenigstens für Stadt-St. Gallische Geschlechter einige Klarheit zu schaffen. Ich halte mich dabei, was den Familienbestand anbetrifft, an das « Bürgerbuch der Stadt St. Gallen 1940 » und übernehme die dort gebräuchlichen Zeichen.

<i>Appenzeller</i>	1529.	Das ursprüngliche Wappen mit gespaltenem Schild gilt für alle Nachkommen des Rudolf, Zunftmeister der Metzger 1468-87 ; das vermehrte Wappen mit dem quadrierten Schild gilt nur für die Nachkommen des Sebastian Ulrich.
<i>Atzenholz</i>	1590.	Ausgestorben.
<i>Blarer v. Wartensee</i>	1636.	Das Wappen von 1636 gilt für die allein noch blühende Linie der Blarer v. Wartensee zu Aesch.

<i>Buffler</i>	1516, 1626. Ausgestorben.
<i>Burgauer</i>	1443. Ausgestorben. Die Burgauer von Hohenems, Bürger seit 1876, haben das Wappen mit gewechselten Tinkturen angenommen.
<i>Endgasser</i>	1466. Ausgestorben.
<i>v. Fahnbüel</i>	1495. Ausgestorben. Das Wappen wurde 1659 durch die Familie Vonwiller übernommen (s. d.).
<i>v. Fels</i>	1452, 1557, 1563, 1708. Das Wappen von 1708 gilt für alle Nachkommen Pantaleons I. v. Clapey.
<i>Gerung</i>	1492. Das Wappen gilt für alle heutigen Gerung, Nachkommen von Hans, Bürger zu St. Gallen 1479.
<i>Girtanner</i>	1776, 1779, 1790. Für alle im Bürgerbuch aufgeführten Girtanner gilt das alte Stammwappen (in Gelb natürl. Geier auf grünem Boden zwischen zwei Tannen). Das Wappen der Dokumente von 1776, 1779 und 1790 gilt allein für die Grafen von Luxburg, Nachkommen des Johann Girtanner v. Luxburg.
<i>v. Gonzenbach</i>	1664. Das Wappen gilt für alle Nachkommen der Gonzenbach v. und zu Hauptwil und Freiherten.
<i>Gössler</i>	1466. Ausgestorben.
<i>Grübel</i>	1445. Ausgestorben.
<i>Hochreutiner</i>	1501, 1729. Das alte Stammwappen von 1501 gilt für alle im Bürgerbuch aufgeführten Hochreutiner ; dasjenige von 1729 gilt nur für den ausgestorbenen Zweig des Christoph v. Hochreut, es wurde von den Nachkommen des David v. Gonzenbach (1738-1810) übernommen.
<i>Hör</i>	1431. Ausgestorben.
<i>Hux</i>	1544. Ausgestorben.
<i>Högger</i>	1713, 1723, 1758, 1762, 1773, 1810. Für alle im Bürgerbuch aufgeführten Högger gilt das alte Stammwappen (in Gelb eine schwarze Amsel auf grünem Dreiberg). Das Wappen der Barons d'Hogguer gilt einzig für die zwei Nachkommen des Barons Wilhelm Gerold d'Hogguer. Siehe Högger.
<i>d'Hogguer</i>	
<i>Keller</i>	1517, 1567. Ausgestorben. Die Keller A-E im Bürgerbuch stammen nicht von den alten Keller ab, die das Wappen 1517-1567 führten.
<i>Kessler</i>	1566, 1879, 1881. Das Wappen von 1566 gilt für alle Kessler des Stammes A. Dasjenige von 1879-1881 gilt nur für die Nachkommen des Grafen Adolf Wilhelm.
<i>Krom</i>	1474, 1720. Ausgestorben.
<i>v. Luxburg</i>	Siehe Girtanner.
<i>Näf</i>	1830. Das Wappen gilt für alle Näf des Stammes A.
<i>Reutlinger</i>	1612. Ausgestorben. Der Zusammenhang mit den Zürcher-Reutlinger ist ungewiss.

<i>Rheiner</i>	1589, 1615. Das alte Stammwappen von 1589 gilt für alle im Bürgerbuch aufgeführten Rheiner ; das mit der Fussfessel und dem Turnierhelm gebesserte Wappen von 1615 galt nur für die ausgestorbene adelige Seitenlinie in Ungarn.
<i>Rothmund</i>	1400, 1556. Das Wappen von 1556 gilt für alle im Bürgerbuch aufgeführten Rothmund.
<i>Sautter</i>	1851, 1853. Das Wappen von 1851 gilt für alle im Bürgerbuch aufgeführten Sautter des Stammes A ; dasjenige von 1853 für die Nachkommen des Grafen Franz August.
<i>v. Scherer</i>	1646, 1713. Ausgestorben. Die im Bürgerbuch verzeichneten Scherrer A-D stammen nicht von den alten v. Scherer ab.
<i>Schlumpf</i>	1598, 1727. Das Wappen gilt für alle im Bürgerbuch verzeichneten Schlumpf.
<i>v. Schobinger</i>	1531, 1560, 1623. Im Mannesstamm ausgestorben. Das Wappen von 1623 gilt für die im Bürgerbuch verzeichneten letzten v. Schobinger, d. h. die 2 Töchter von Julius Heinrich, Apotheker und die Witwe von Johann Kaspar Traugott.
<i>Spengler</i>	1598. Ausgestorben.
<i>Spindler</i>	1602. Ausgestorben.
<i>Stauder von und zu Rebstein</i>	1585. Das Wappen gilt für alle im Bürgerbuch verzeichneten Studer des Stammes A.
<i>Straub</i>	1752, 1766. Ausgestorben. Die im Bürgerbuch verzeichneten Straub stammen nicht von diesem Geschlecht.
<i>Vogelweider</i>	1430. Ausgestorben.
<i>Vonwiller</i>	1659. Das Wappen gilt für alle im Bürgerbuch verzeichneten Vonwiller.
<i>v. Watt</i>	1430. Ausgestorben.
<i>Wegelin</i>	1547. Das Wappen gilt für alle im Bürgerbuch verzeichneten Wegelin mit Ausnahme derjenigen des Stammes A.
<i>v. Westenholz</i>	1866. Das Wappen gilt für alle im Bürgerbuch verzeichneten v. Westenholz.
<i>Wetter</i>	1594. Das Wappen gilt für alle im Bürgerbuch verzeichneten Wetter der Stämme A und B.
<i>v. Zollikofer</i>	1471, 1578, 1594, 1630, 1655, 1682. Für die Zollikofer v. und zu Altenklingen gilt das Herrschaftswappen 1682. Für die Zollikofer v. Nengensberg gilt das Wappen von 1594 ; für die Zollikofer von Sonnenberg gilt das Wappen von 1578 ; die Waltherischen führen das alte Stammwappen von 1471. Das Wappen von 1630 betrifft nur die Nachkommen des Generals Johann Ludwig (1595-1633).

Betrachten wir die Sammlung vom künstlerischen Standpunkt, so fällt uns vor allem die Schönheit der Urkunden des XV. Jahrhunderts auf. Die damaligen Kanzleien, noch stark beeinflusst vom gotischen Denken, haben sich in Bezug auf die Verhältnisse von Länge zu Breite des Pergamentes noch an die ewig allgemeingültigen Regeln der Schönheit gehalten. Der Schriftblock als Ganzes ist ebenfalls harmonisch auf die Fläche gesetzt, die Wappenmalerei sitzt als farbiger Fleck am richtigen Ort inmitten der Urkunde. Zur Harmonie des Ganzen gehört auch das anhängende Siegel. Der Grösse des Wachstellers angemessen ist das Blatt Pergament, auch die Länge der Schnur ist im richtigen Verhältnis. Das ganze Dokument ist ein dem Auge wohlgefälliges kleines Kunstwerk. Der Text ist einfach und kurz, er wiederholt sich nicht und sagt knapp das, was zu sagen ist. Und mit den Wappenminiaturen ist es dasselbe. Schild, Helm, Helmzier und Decken in spätgotischer Manier, mit klaren Farben auf einfachem Grund mit einem Rand — das ist alles. Keine Zutaten noch Landschaften oder wülstiger Zierart, wie es so oft auf den Urkunden des XVIII. Jahrhunderts zu finden ist. Auch die Harmonie der Farben ist gewahrt, mit künstlerischem Geschmack sind sie gewählt, ja oft erinnern diese kleinen Bildchen an die frühgotischen Miniaturen klösterlicher Handschriften. Ob wir die Miniatur aus dem Wappenbrief der Stadt St. Gallen betrachten, wo die beiden Engel in ihrer naiv-lächelnden Art den schweren Bärenschild halten, oder den prächtigen Greifen im Wappen der v. Watt (1430) oder wieder die Wildheit des blauen Männchens auf dem Helm der v. Zollikofer (1471) — immer bewundern wir bei dieser Art der Heraldik noch die Unverdorbenheit und Reinheit des künstlerischen Empfindens. Sicher ist die Heraldik der gotischen Zeit ideal und keine spätere Epoche lässt sich mit ihr vergleichen, aber bei der Durchsicht unserer Diplome darf doch das XV. Jahrhundert in dieser Hinsicht lobend erwähnt werden.

Im XVI. Jahrhundert arbeiteten die verschiedenen Kanzleien bereits recht ungleich. Die Dokumente Ferdinands I. sind z. B. viel hübscher als diejenigen Rudolfs II. Über die späteren Diplome st. gallischer Familien lassen sich keine Betrachtungen mehr anstellen, weil die meisten nur aus Copien bekannt sind. Die libellweise ausgefertigten stellen oft wahre Prunkstücke dar, mit goldenen Initialen, gestochener Handschrift und sammtenen Einbänden.

Für den Forscher, der sich mit einem einzelnen Dokument näher befassen möchte, hätte ich gerne den vollständigen Text der Dokumente reproduziert. Leider war mir dies aus verschiedenen Gründen versagt. Die Ausdehnung der Arbeit wäre vor allem zu kostspielig geworden. Durch die Angabe des Standortes der Originale oder der Kopien sollte jedoch diesem Übelstand abgeholfen sein. Auf alle Fälle wurde der Text immer soweit aufgenommen, als er wichtig erschien. Nur diejenigen Phrasen, die in allen Dokumenten in gleicher Weise wiederkehren, wurden weggelassen und durch Punkte angedeutet.